

VERORDNUNG (EG) Nr. 2244/2003 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 2003
mit Durchführungsbestimmungen für satellitengestützte Schiffsüberwachungssysteme

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ist es Fischereifahrzeugen untersagt, im Geltungsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik tätig zu werden, wenn an Bord kein betriebsbereites System installiert, das die Ortung und die Identifizierung des Schiffes durch Fernüberwachungssysteme erlaubt.
- (2) Es ist angezeigt, ein satellitengestütztes Schiffsüberwachungssystem (VMS) ab 1. Januar 2004 für alle Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 18 m und ab 1. Januar 2005 für alle Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 15 m vorzuschreiben.
- (3) Fischereifahrzeuge, die ausschließlich innerhalb der Basislinien der Mitgliedstaaten tätig sind, sollten von dieser Verpflichtung befreit werden, da ihre Tätigkeiten nur unbedeutende Auswirkungen auf die Bestände haben.
- (4) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 schaffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Verwaltungsstrukturen und technischen Voraussetzungen, einschließlich satellitengestützter Überwachungssysteme, um die effektive Überwachung und die Durchsetzung der Vorschriften sicherzustellen.
- (5) Strengere VMS-Bestimmungen bieten die Möglichkeit, Effizienz und Wirksamkeit der Fischereiüberwachung auf See wie auch an Land deutlich zu stärken.
- (6) Für die Anwendung der Bestimmungen über die Meldung von Geschwindigkeit und Kurs des Fischereifahrzeugs unter bestimmten Bedingungen sollte ein Übergangszeitraum gelten.
- (7) Für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft und für Fischereifahrzeuge von Drittländern, die in Gemeinschaftsgewässern tätig sind, sollten vergleichbare VMS-Bestimmungen gelten.
- (8) In Anbetracht der Annahme dieser neuen Bestimmungen ist es erforderlich, die Verordnung (EG) Nr. 1489/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates hinsichtlich satellitengestützter Schiffsüberwachungssysteme⁽²⁾ aufzuheben.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Durchführungsbestimmungen für den Einsatz eines satellitengestützten Schiffsüberwachungssystems („VMS“) gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 durch die Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Das VMS findet Anwendung auf
- a) Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 18 m ab 1. Januar 2004 und
- b) Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 15 m Anwendung ab 1. Januar 2005.
- (2) Diese Verordnung ist nicht auf Fischereifahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke der Aquakultur eingesetzt werden und ausschließlich innerhalb der Basislinien der Mitgliedstaaten operieren, anwendbar.

Artikel 3

Fischereiüberwachungszentren

- (1) Die Mitgliedstaaten betreiben Fischereiüberwachungszentren („FÜZ“).

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2445/1999 (AbL. L 298 vom 19.11.1999, S. 5)

- (2) Das FÜZ eines Mitgliedstaats überwacht
- die Fischereifahrzeuge unter der Flagge dieses Mitgliedstaats, unabhängig von den Gewässern, in denen sie operieren, oder den Häfen, in denen sie sich befinden,
 - die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter der Flagge anderer Mitgliedstaaten und
 - Drittlandfischereifahrzeuge, solange sie sich in Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit besagten Mitgliedstaats befinden.
- (3) Mitgliedstaaten können ein FÜZ gemeinsam betreiben.

KAPITEL II

SATELLITENÜBERWACHUNG VON FISCHEREIFAHRTZEUGEN DER GEMEINSCHAFT

Artikel 4

Ausrüstung der Gemeinschaftsschiffe mit Satellitenortungsgeräten

Ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft, für das ein VMS vorgeschrieben ist, darf ohne betriebsbereites Satellitenortungsgerät an Bord den Hafen nicht verlassen.

Artikel 5

Eigenschaften der Satellitenanlagen

- (1) Die Satellitenanlagen, die an Bord der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft installiert sind, müssen jederzeit die automatische Übertragung folgender Daten an das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats gewährleisten:
- Kennzeichen des Fischereifahrzeugs,
 - zuletzt festgestellte Position des Fischereifahrzeugs mit einem Ortungsfehler von weniger als 500 m bei einem Genauigkeitsgrad von 99 %,
 - Datum und Uhrzeit (in Weltzeit UTC), zu denen besagte Position des Fischereifahrzeugs gemessen wurde und
 - spätestens ab 1. Januar 2006 Geschwindigkeit und Kurs des Fischereifahrzeugs.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Satellitenanlagen falsche Positionsmeldungen unmöglich machen und nicht von Hand verstellt werden können.

Artikel 6

Verpflichtungen hinsichtlich der Satellitenanlagen

- (1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft sorgt dafür, dass die Satellitenanlagen jederzeit betriebsbereit sind und die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Daten übertragen werden.

(2) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft stellt insbesondere sicher, dass

- die Daten in keiner Weise geändert werden,
- die Antenne(n) der Satellitenanlage nicht gestört wird (werden),
- die Stromversorgung der Satellitenanlage nicht unterbrochen wird und
- die Satellitenanlage nicht vom Fischereifahrzeug entfernt wird.

(3) Es ist verboten, die Satellitenanlage zu zerstören, zu beschädigen, außer Betrieb zu setzen oder sonstwie zu manipulieren.

Artikel 7

Kontrollmaßnahmen der Flaggenmitgliedstaaten

Jeder Flaggenmitgliedstaat stellt sicher, dass die Richtigkeit der in Artikel 5 Absatz 1 zu übermittelnden Daten regelmäßig überwacht wird, und reagiert umgehend, wenn festgestellt wird, dass Daten falsch sind.

Artikel 8

Häufigkeit der Datenübertragung

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Daten für die Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind, mindestens stündlich über das VMS an sein FÜZ gemeldet werden. Das FÜZ kann beschließen, eine Übermittlung der Daten in kürzeren Abständen zu fordern.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 kann die Häufigkeit der Datenübertragung mindestens alle zwei Stunden betragen, wenn das FÜZ die Möglichkeit hat, die aktuelle Position der Fischereifahrzeuge abzufragen.
- (3) Im Hafen kann ein Fischereifahrzeug die Satellitenanlage ausstellen, wenn es das FÜZ des Flaggen- und des Küstenmitgliedstaats hiervon vorher in Kenntnis setzt und es seine Position bis zur nächsten Meldung gegenüber der vorausgehenden Meldung nicht ändert.

Artikel 9

Überwachung der Einfahrt in bestimmte Gebiete und der Ausfahrt

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sein FÜZ über das VMS Datum und Uhrzeit der Einfahrt von Fischereifahrzeugen, die seine Flagge führen und in der Gemeinschaft registriert sind, in eines der nachstehenden Gebiete sowie Datum und Uhrzeit der Ausfahrt aus einem solchen Gebiet überwacht:

- Seegebiete, in denen besondere Zugangsregeln für Gewässer und Ressourcen gelten,

- b) die Regelungsbereiche der regionalen Fischereiorganisationen, in denen die Gemeinschaft oder bestimmte Mitgliedstaaten Vertragspartei sind,
- c) Drittlandgewässer.

Artikel 10

Übertragung von Daten an den Küstenmitgliedstaat

(1) Das von jedem Mitgliedstaat eingerichtete VMS garantiert die automatische Übertragung der nach Artikel 5 geforderten Daten für die Fischereifahrzeuge, die die Flagge des Mitgliedstaats führen und in der Gemeinschaft registriert sind, an das FÜZ eines Küstenmitgliedstaats, solange sich die Schiffe in den Gewässern dieses Küstenmitgliedstaats aufhalten.

Die Datenübertragung erfolgt nach dem in Anhang I vorgegebenen Format gleichzeitig mit der Datenübertragung an das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats.

(2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den übrigen Mitgliedstaaten eine umfassende Liste mit Längen- und Breitengradangaben zur Abgrenzung seiner ausschließlichen Wirtschaftszone oder ausschließlichen Fischereizone.

(3) Küstenmitgliedstaaten, die ein Gebiet gemeinsam überwachen, können eine gemeinsame Empfangsstation für die Übertragung der nach Artikel 5 geforderten Daten angeben. Sie teilen dies der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden bei der Festlegung und Anwendung der Verfahren zur Übertragung an das FÜZ eines Küstenmitgliedstaats zusammenarbeiten.

(5) Auf Anfrage übermitteln die Mitgliedstaaten den übrigen Mitgliedstaaten die Liste der Schiffe, die ihre Flagge führen und für die ein VMS vorgeschrieben ist. In dieser Liste sind für jedes Schiff die interne Flottenkartinummer, die äußeren Kennzeichen, der Name und das internationale Rufzeichen angegeben.

Artikel 11

Technisches Versagen oder Ausfall der Satellitenanlage

(1) Bei technischem Versagen oder Ausfall der Satellitenanlage an Bord eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft übermittelt der Schiffskapitän oder Schiffseigner oder ihr Vertreter ab dem Zeitpunkt, zu dem der Defekt festgestellt wurde, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem er gemäß Absatz 3 oder Artikel 12 Absatz 1 informiert worden ist, alle vier Stunden die aktuelle Schiffsposition per E-Mail, Fernschreiben, Fax, Telefon oder Funk über eine nach geltendem Gemeinschaftsrecht für den Empfang solcher Meldungen zugelassene Funkstation an das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats und das FÜZ des Küstenmitgliedstaats.

(2) Nach einem technischen Versagen oder Ausfall verlässt ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft einen Hafen erst, nachdem die erneute Betriebsbereitschaft der an Bord instal-

lierten Satellitenanlage zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden festgestellt wurde oder die zuständigen Behörden das Auslaufen genehmigt haben.

(3) Die Mitgliedstaaten versuchen den Kapitän oder Schiffseigner oder ihren Vertreter in Kenntnis zu setzen, wenn die Satellitenanlage an Bord eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft defekt oder ausgefallen zu sein scheint.

(4) Der Flaggenmitgliedstaat kann die Genehmigung erteilen, dass die defekte Satellitenanlage gegen eine betriebsbereite Anlage ausgetauscht wird, die den Anforderungen von Artikel 5 genügt.

Artikel 12

Nichtübertragung von Daten

(1) Geht beim FÜZ eines Flaggenmitgliedstaats über zwölf Stunden keine Datenmeldung nach den Artikeln 8 und 11 ein, so setzt das Zentrum den Kapitän oder Schiffseigner oder ihren Vertreter hiervon unverzüglich in Kenntnis. Ist dies bei einem bestimmten Schiff innerhalb eines Jahres mehr als dreimal der Fall, lässt der Flaggenmitgliedstaat die Satellitenanlage des fraglichen Schiffes überprüfen. Der betreffende Mitgliedstaat untersucht, ob versucht worden ist, die Anlage zu manipulieren. Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d) muss die Anlage hierzu möglicherweise vom Schiff entfernt werden.

(2) Geht beim FÜZ eines Flaggenmitgliedstaats über zwölf Stunden keine Datenmeldung nach den Artikeln 8 und 11 ein und lag die zuletzt gemeldete Position innerhalb der Gewässer eines Küstenmitgliedstaats, so setzt das Zentrum das FÜZ besagten Küstenmitgliedstaats hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(3) Beobachten die zuständigen Behörden eines Küstenmitgliedstaats ein Fischereifahrzeug in ihren Gewässern und gehen keine Datenmeldungen nach Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 11 Absatz 1 ein, so setzen sie den Schiffskapitän und das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats hiervon in Kenntnis.

Artikel 13

Überwachung der Fangtätigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten nutzen die nach Artikel 8, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 eingegangenen Daten zur wirksamen Überwachung der Fangtätigkeiten der Fischereifahrzeuge.

(2) Die Flaggenmitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemeldeten Daten von Fischereifahrzeugen, die ihre Flagge führen oder in ihnen registriert sind für einen Zeitraum von drei Jahren in computerlesbarer Form aufgezeichnet werden.

(3) Die Küstenmitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemeldeten Daten von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines anderen Mitgliedstaats führen, für einen Zeitraum von drei Jahren in computerlesbarer Form aufgezeichnet werden.

KAPITEL III

DATENZUGRIFF

Artikel 14

Datenzugriff

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kommission auf gezielte Anfrage jederzeit online Fernzugriff auf die Computerdateien hat, in denen die von ihren FÜZ aufgezeichneten Daten gespeichert sind.

(2) Die im Rahmen dieser Verordnung übermittelten Daten werden vertraulich behandelt.

Artikel 15

Informationen über die zuständigen Behörden

(1) Name, Adresse, Telefonnummer, Fernschreib- und Faxnummer sowie die X.25- und weitere Adressen für die elektronische Datenübertragung der für ein FÜZ zuständigen Behörde sind Anhang II zu entnehmen.

(2) Etwaige Änderungen dieser Angaben werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten binnen einer Woche mitgeteilt.

Artikel 16

Halbjahresberichte der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission halbjährlich zum 1. Mai und zum 1. November einen Bericht über den Betrieb ihres VMS in dem vorausgegangenen Halbjahr vor.

(2) Sie übermitteln der Kommission insbesondere folgende Angaben:

- a) Anzahl der Fischereifahrzeuge, die im vorausgegangenen Halbjahr die Flagge besagten Mitgliedstaates führten oder in ihm registriert waren und für die das VMS vorgeschrieben war,
- b) Liste der Fischereifahrzeuge, die im vorausgegangenen Halbjahr wiederholt technisches Versagen oder Ausfall ihrer Satellitenanlage festgestellt haben,
- c) Anzahl der im vorausgegangenen Halbjahr bei dem FÜZ eingegangenen Positionsmeldungen, aufgeschlüsselt nach Flaggenstaaten, und
- d) die Gesamtzeit, die Fischereifahrzeuge, die die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen oder in ihm registriert sind und für die das VMS vorgeschrieben ist, in den als FAO-Untergebiete eingeteilten Gewässern verbracht haben.

(3) Das Format zur Übermittlung der in Absatz 2 geforderten Angaben kann in Absprache zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt werden.

KAPITEL IV

SATELLITENÜBERWACHUNG VON DRITTLANDSCHIFFEN IN GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN

Artikel 17

Ausrüstung der Schiffe mit Satellitenortungsgeräten

Ein Drittlandsschiff, für das ein VMS vorgeschrieben ist, hat ein betriebsbereites Satellitenortungsgerät an Bord, wenn es sich in Gemeinschaftsgewässern aufhält.

Artikel 18

Eigenschaften der Satellitenanlagen

(1) Die Satellitenanlagen, die an Bord der Drittlandsschiffe installiert sind, für die das VMS vorgeschrieben ist, müssen beim Einsatz in Gemeinschaftsgewässern jederzeit die automatische Übertragung folgender Daten gewährleisten:

- a) Kennzeichen des Fischereifahrzeugs,
- b) zuletzt festgestellte Position des Fischereifahrzeugs mit einem Ortungsfehler von weniger als 500 m bei einem Genauigkeitsgrad von 99 %,
- c) Datum und Uhrzeit (in Weltzeit UTC), zu denen besagte Position des Fischereifahrzeugs gemessen wurde und
- d) spätestens ab 1. Januar 2006 Geschwindigkeit und Kurs des Fischereifahrzeugs.

(2) Die Satellitenanlagen machen falsche Positionsmeldungen unmöglich und können nicht von Hand verstellt werden.

Artikel 19

Verpflichtungen hinsichtlich der Satellitenanlagen

(1) Die Kapitäne von Drittlandfischereifahrzeugen, für die das VMS vorgeschrieben ist, sorgen dafür, dass die Satellitenanlagen jederzeit betriebsbereit sind und die in Artikel 18 Absatz 1 geforderten Daten übertragen werden.

(2) Die Kapitäne der Drittlandfischereifahrzeuge stellen insbesondere sicher, dass

- a) die Daten in keiner Weise geändert werden,
- b) die Antenne(n) der Satellitenanlage nicht gestört wird (werden),
- c) die Stromversorgung der Satellitenanlage nicht unterbrochen wird und
- d) die Satellitenanlage nicht vom Fischereifahrzeug entfernt wird.

(3) Es ist verboten, die Satellitenanlage zu zerstören, zu beschädigen, außer Betrieb zu setzen oder sonstwie zu manipulieren.

*Artikel 20***Häufigkeit der Datenübertragung**

Die automatische Datenübertragung erfolgt in Abständen von höchstens einer Stunde. Allerdings ist auch eine Übertragung alle zwei Stunden möglich, wenn das FÜZ des Flaggenstaats die Möglichkeit hat, die aktuelle Position des Fischereifahrzeugs abzufragen.

*Artikel 21***Weiterleitung an den Küstenmitgliedstaat**

Die Meldungen zur Positionsüberwachung gemäß Artikel 18 Absatz 1 werden in dem in Anhang I beschriebenen Format an das FÜZ des Küstenmitgliedstaats weitergeleitet.

*Artikel 22***Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern**

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer eine umfassende Liste mit geografischen Koordinaten zur Abgrenzung seiner ausschließlichen Wirtschaftszone oder ausschließlichen Fischereizone in einem mit dem World Geodetic System 1984 (WGS 84) kompatiblen Format.

(2) Die Küstenmitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Vorbereitung der Verfahren und der automatischen Datenübertragung an ihre FÜZ mit den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer zusammengearbeitet wird.

*Artikel 23***Technisches Versagen oder Ausfall der Satellitenanlage**

(1) Bei technischem Versagen oder Ausfall der Satellitenanlage an Bord eines Drittlandschiffes in Gemeinschaftsgewässern übermittelt der Kapitän oder Schiffseigner oder ihr Vertreter alle zwei Stunden sowie bei jedem Wechsel von einem ICES-Gebiet in ein anderes die aktuelle geografische Position des Schiffes über E-Mail, Fernschreiben, Fax, Telefon oder Funk.

(2) Die Daten werden dem FÜZ des Küstenmitgliedstaats gemeldet.

(3) Ein in Gemeinschaftsgewässern tätiges Drittlandschiff verlässt einen Hafen eines Mitgliedstaats nach einem technischen Versagen oder Ausfall seiner Anlage erst, nachdem die

erneute Betriebsbereitschaft der Satellitenanlage an Bord zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden festgestellt worden ist oder die zuständigen Behörden das Auslaufen genehmigt haben.

(4) Die Küstenmitgliedstaaten setzen den Kapitän oder Schiffseigner oder ihren Vertreter davon in Kenntnis, wenn die Satellitenanlage an Bord des Schiffes defekt oder ausgefallen zu sein scheint.

*Artikel 24***Überwachung der Fangtätigkeiten und Meldungen**

(1) Die Mitgliedstaaten nutzen die nach Artikel 18 und Artikel 23 Absatz 1 eingegangenen Daten zur wirksamen Überwachung der Fangtätigkeiten von Drittlandschiffen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die eingegangenen Daten von Drittlandfischereifahrzeugen für einen Zeitraum von drei Jahren in computerlesbarer Form aufgezeichnet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich in Kenntnis, wenn ein Schiff den Vorschriften in diesem Kapitel nicht nachkommt.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 25***Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 1489/97 wird zum 1. Januar 2004 aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Vergleichstabelle in Anhang III zu lesen.

*Artikel 26***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Elektronisches Datenaustauschformat für die Datenübertragung an den Küstenmitgliedstaat

A. Inhalt einer Positionsmeldung

Datenfeld	Feldcode	obligatorisch/ fakultativ	Erläuterungen
Aufzeichnungsbeginn	SR	O	Systemdetail; bezeichnet den Beginn der Meldung
Adresse	AD	O	Detail Meldung; Empfänger; Alpha-3-ISO-Ländercode des Küstenmitgliedstaats
Art der Meldung	TM	O	Detail Meldung; Art der Meldung „POS“
Rufzeichen	RC	O	Detail Schiffsregistrierung
Fangreisennummer	TN	F	Detail Tätigkeit; Seriennummer der Fangreise im laufenden Jahr
Schiffsname	NA	F	Detail Schiffsregistrierung
Interne Flottenregisternummer	IR	F ⁽¹⁾	Detail Schiffsregistrierung. An das Schiff vergebene einmalige Nummer als Flaggenstaat-Alpha-3-ISO-Ländercode plus Nummer
Externe Kennnummer	XR	F	Detail Schiffsregistrierung; äußere Kennziffern an der Schiffsseite
Breitengrad (dezimal)	LT	F	Detail Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Längengrad (dezimal)	LG	F	Detail Tätigkeit; Position zum Zeitpunkt der Übertragung
Geschwindigkeit	SP	O ⁽²⁾	Schiffsgeschwindigkeit in Zehntelknoten
Kurs	CO	O ⁽²⁾	Schiffskurs 360° Einteilung
Datum	DA	F	Detail Meldung; Datum der Übertragung
Uhrzeit	TI	F	Detail Meldung; Uhrzeit der Übertragung
Aufzeichnungsende	ER	F	Systemdetail; bezeichnet das Ende der Meldung

⁽¹⁾ Obligatorisch bei Gemeinschaftsschiffen.

⁽²⁾ Fakultativ bis 31. Dezember 2005.

B. Aufbau der Positionsmeldung

Jede Datenübertragung ist folgendermaßen aufgebaut:

- ein doppelter Schrägstrich (//) und die Buchstaben „SR“ bezeichnen den Beginn einer Meldung;
- ein doppelter Schrägstrich (//) und ein Feldcode bezeichnen den Beginn eines Datenfeldes;
- ein Schrägstrich (/) trennt den Feldcode und die Daten;
- Datenpaare werden durch Leerstelle getrennt;
- die Buchstaben „ER“ und ein doppelter Schrägstrich bezeichnen das Ende einer Meldung.

C. Definition der Datenfelder

Kategorie	Datenfeld	Feldcode	Zeichen	Inhalt	Definitionen
Systemdetails	Aufzeichnungsbeginn	SR			Bezeichnet den Beginn der Meldung
	Aufzeichnungsende	ER			Bezeichnet das Ende der Meldung
Details Meldung	Adresse Empfänger	AD	ALPH*3	ISO-3166 Adresse	Adresse des Empfängers der Meldung
	Art der Meldung	TM	ALPH*3	Code	Erste drei Buchstaben der Art der Meldung
	Datum	DA	Num*8	JJJJMMTT	Jahr, Monat, Tag
	Uhrzeit	TI	Num*4	HHMM	Stunde und Minuten in UTC
Details Schiffsregistrierung	Rufzeichen	RC	ALPH*7	IRCS-Code	Internationales Rufzeichen des Schiffes
	Schiffsname	NA	ALPH*30	ISO 8859,1	Name des Schiffes
	Externe Kennnummer	XR	ALPH*14	ISO 8859,1	Seitlich am Schiff angebrachte Ziffern
	Interne Registrierungsnummer	IR	ALPH*3 Num*9	ISO-3166 + max.9N	Dem Schiff vom Flaggenstaat bei der Registrierung zugeteilte einmalige Nummer
Details Tätigkeit	Breitengrad (dezimal)	LT	ALPH*7	+/-DD.ddd	Negative Werte bei Breitengraden in der südlichen Hemisphäre (!) (WGS84)
	Längengrad (dezimal)	LG	ALPH*8	+/-DDD.ddd	Negative Werte bei Längengraden in der westlichen Hemisphäre (!) (WGS84)
	Geschwindigkeit	SP	Num*3	Knoten*10	Z. B.//SP/105 = 10,5 Knoten
	Kurs	CO	Num*3	360° Einteilung	Z. B.//CO/270 = 270°
	Fangreisenummer	TN	Num*3	001-999	Nummer der Fangreise im laufenden Jahr

(!) Das Plus-Zeichen (+) muss nicht übertragen werden; 0 an erster Stelle kann wegfallen.

ANHANG II

Zuständige Behörden

BELGIË/BELGIQUE

Name: Dienst voor de Zeevisserij
Administratief Centrum

Adresse: Vrijhavenstraat 5
B-8400 Oostende

Telefon: (32-59) 50 89 66 — 51 29 94

Fax: (32-59) 51 45 57 — 51 45 57

Telex: 81075 dzvost

X.25: 206 259 020 63

E-Mail: Dienst.Zeevisserij@ewbl.vlaanderen.be
VMS.Oostende@wol.be

DANMARK

Name: Fiskeridirektoratet

Adresse: Stormgade 2
DK-1470 København K

Telefon: (45) 33 96 36 09

Fax: (45) 33 96 39 00

Telex: 16144 fm dk

X.25: 238 201 023 8535 (til Fiskeridirektoratet)
238 201 023 853 (fra Fiskeridirektoratet)

E-Mail: sat@fd.dk

DEUTSCHLAND

Name: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Adresse: Palmaille 9
D-22767 Hamburg

Telefon: (49-40) 38905-173/38905-180

Fax: (49-40) 38905-128/38905-160

Telex: 0214/763

X.25: 0 262 45 4001 20221

E-Mail: bettina.gromke@ble.de

ΕΛΛΑΔΑ

Name: Υπουργείο Εμπορικής Ναυτιλίας/Διεύθυνση Λιμενικής Αστυνομίας Γ (Αλιείας)

Adresse: Γρ. Λαμπράκη 150
EL-18518 Πειραιάς

Telefon: (30-210) 4519901 — 4191308 — 4513657

Fax: (30-210) 4191561 — 4285466

Telex: 212239 — 212273

X.25: 02023 — 22100047

E-Mail: vms@mail.yen.gr,
demos@yen.gr

ESPAÑA

Name: Secretaría General de Pesca Marítima

Adresse: Paseo de la Castellana nº 112
ES-28046 Madrid

Telefon: (34) 913 47 17 50

Fax: (34) 913 47 15 44

X.25: 21453150315802

E-Mail: csp@mapya.es

FRANCE

Name: Cross Atlantique

Adresse: Château de la Garenne
Avenue Louis Bougo
F-56410 Etel

Telefon: (33) 297 55 35 35

Fax: (33) 297 55 49 34

Telex: 95 05 19

IRELAND

Name: Fisheries Monitoring Centre
Naval Base

Adresse: Haulbowline
Co. Cork
Ireland

Telefon: (353-21) 486 48 30 — 486 48 31 — 486 49 66 —
486 49 70 — 437 87 52 (24 hr)

Fax: (353-21) 437 80 96

X.25: 272 440 520 023

E-Mail: nscstaff@eircom.net or
fmcvmsst@eircom.net

ITALIA

Name: Comando generale del Corpo delle capitanerie di porto —
Guardia costiera

Adresse: Viale dell'Arte n. 16
I-00144 Roma

Telefon: (39) 06 59 23 569 — 59 24 145 — 59 08 45 27

Fax: (39) 06 59 22 737 — 59 08 47 93

Telex: (39) 06 61 41 56 — 61 41 03 — 61 11 72

E-Mail: cogcap3@flashnet.it

NEDERLAND

Name: Algemene Inspectiedienst

Adresse: Poststraat 15
Postbus 234
6461 AW Kerkrade
Nederland

Telefon: (31-45) 546 62 22
(31-45) 546 62 30

Fax: (31-45) 546 10 11

X.25: 0204 14444605

E-Mail: meldkamer@minLnv.nl

PORTUGAL

Name: Direcção-Geral das Pescas e Aquicultura
Adresse: Av. de Brasília
P-1400-038 Lisboa
Telefon: (351-21) 302 51 00/302 51 90
Fax: (351-21) 302 51 01
X.25: 268096110344

SUOMI/FINLAND

Name: Maa- ja metsätalousministeriö, kala- ja riistaosasto
Adresse: Mariankatu 23
FI-00170 Helsinki
Telefon: (358-9) 16001
Fax: (358-9) 16052640
X.25: (0) 244 20100131
E-Mail: ali.lindahl@mmm.fi
markku.nousiainen@mmm.fi

SVERIGE

Name: Fiskeriverket
Adresse: Box 423
S-401 26 Göteborg
Telefon: (46-31) 743 03 00
Fax: (46-31) 743 04 44
X.25: 2043 7 201034
E-Mail: fiskeriverket@fiskeriverket.se

UNITED KINGDOM

Name: Ministry of Agriculture, Fisheries and Food
Fisheries IV Division
Adresse: Nobel House, 17, Smith Square
London SW1P 3JR
United Kingdom
Telefon: (44-207) 270 8337 — Scotland: (44-131) 244 6078
Fax: (44-207) 238 6566
Telex: 21274
X.25: 237 859 010 201
E-Mail: MAFF.OPS@defra.gsi.gov.uk
Scotland: SFPAOPS@scotland.gsi.gov.uk

ANHANG III

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 1489/97	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1 Absatz 1
—	Artikel 2
—	Artikel 3
Artikel 2	—
—	Artikel 4
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1
—	Artikel 5 Absatz 2
—	Artikel 6
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 7
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 1
—	Artikel 8 Absatz 2
Anhang I	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 9
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 4
—	Artikel 10 Absatz 5
Artikel 5	—
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 11 Absätze 2 und 4
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 3
—	Artikel 12 Absatz 1
—	Artikel 12 Absatz 2
—	Artikel 12 Absatz 3
—	Artikel 13 Absatz 1
—	Artikel 13 Absatz 2
—	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 7	Artikel 14 Absatz 1
—	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 8	Artikel 15
Artikel 9	—
Artikel 10	Artikel 16
—	Artikel 17
—	Artikel 18
—	Artikel 19
—	Artikel 20
—	Artikel 21
—	Artikel 22
—	Artikel 23
—	Artikel 24
—	Artikel 25

Verordnung (EG) Nr. 1489/97	Vorliegende Verordnung
Artikel 11	Artikel 26
Anhang I	—
Anhang II	Anhang I
Anhang III	Anhang II
—	Anhang III